

Die Erklärung erfolgt als:

- Neuanmeldung (die Stromerzeugungsanlage war bisher noch nicht in Betrieb)**
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)**
- Änderung/Ergänzung der Basisangaben für EEG-Anlagen (insbes. für eine Neueinstufung der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung aus EEG-Anlagen bis 30 kW)**

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil

E-Mail-Adresse

2. Angaben zur EEG-Anlage¹

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage (kW bzw. kWp bei Solar) und Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp²:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Speicher als EEG-Anlage nach § 3 Nr. 1 2. Halbsatz EEG 2021: ausschließliche Einspeicherung von Energie aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas → **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

¹ Siehe hierzu den Hinweis unter II.

² Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2021 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. **Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.**

3. Angaben zum Versorgungskonzept

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe).
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz. Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

50Hertz: <https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom. Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021, siehe hierzu die Hinweise unter I.).
→ In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffende Angabe unter Punkt 4. ankreuzen:

4. Angaben zur Anlage

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Meine EEG-Anlage hat eine Leistung von maximal 1 kW.
- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit maximal 20 kWp³.
- Meine EEG-Anlage ist eine Solaranlage mit einer Leistung über 20 kWp bis maximal 30 kWp. Die maximale Stromerzeugung meiner EEG-Anlage liegt unter 30.000 kWh pro Jahr aufgrund der / des
 - geographischen Lage
 - teilweisen Beschattung
 - Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)
 - Neigungswinkels: _____°

- Meine EEG-Anlage erzeugt mehr als 30.000 kWh pro Jahr, ist aber kleiner/gleich 30 kW(p).
- Meine EEG-Anlage hat eine Leistung größer 30kW(p).
- Meine EEG-Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 30 kW(p). Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 30.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten^[1]

- Der eigenverbraachte Strom wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).

³ Der BDEW geht davon aus, dass jedenfalls bei einer Leistungsgröße von 20 kWp die Grenze von 30 MWh/a nicht erreicht werden kann, so dass der eigenverbraachte Strom nicht messtechnisch erfasst werden muss (vorbehaltlich anderer rechtlicher Vorgaben).

^[1] Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Ich bestätige, dass die Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2021

Nach § 3 Nr. 43b EEG 2021 ist eine Stromerzeugungsanlage

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist“.

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung für alle Stromerzeugungsanlagen bis 10 kW (§ 61a Nr. 4 EEG 2021) und im Rahmen der Kleinanlagenregelung für EEG-Anlagen bis 30 kW (§ 61b Abs. 2 EEG 2021).

III. Änderungen für EEG-Anlagen

§ 61b Abs. 1: Verringerung der EEG-Umlage bei EEG-Anlagen (Grundsatz)

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.“

§ 61b Abs. 2: Entfallen der EEG-Umlage bei EEG-Umlagen bis 30 kW für 30 MWh/a

„Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen für höchstens 30 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn

- 1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 30 Kilowatt hat und*
- 2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.*

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“